

# Würzburger Diözesanblatt

AMTLICHES VERORDNUNGSBLATT DER DIÖZESE WÜRZBURG

Im Auftrag des  
Bischöflichen Ordinariats

Nr. 12



---

Würzburg

16.05.2018

164. Jahrgang

---

## Inhaltsverzeichnis

### Bekanntmachungen

#### Liturgie

- Gedenktag „Maria, Mutter der Kirche“ .....467
- Fronleichnamsprozession – Texte.....467

#### Finanzwesen

- Kirchenverwaltungswahlen 2018  
Wahltermin, Vorbereitung und Durchführung.....468

#### Personalwesen

- Personalmeldungen.....475



# **Bekanntmachungen**

## **Liturgie**

### **Gedenktag „Maria, Mutter der Kirche“**

Mit Dekret vom 11. Februar 2018 hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung die liturgische Feier der seligen Jungfrau Maria als Mutter der Kirche im Rang eines gebotenen Gedenktags in den Römischen Generalkalender eingeführt. Als Termin hierfür ist gesamt-kirchlich der Montag nach Pfingsten vorgesehen. Rubriken und Texte in der von der Kongregation vorgelegten Form sind über das Deutsche Liturgische Institut (DLI) in Trier erhältlich ([www.dli.institute/wp/news/maria-mutter-der-kirche/](http://www.dli.institute/wp/news/maria-mutter-der-kirche/)).

In einer Notifikation vom 24. März 2018, in der die Kongregation auf ortskirchliche Gegebenheiten eingeht, ist allerdings zugleich klargestellt, dass für Deutschland die bisherige liturgische Ordnung durch den neuen Gedenktag nicht abgeschafft wird und die gewohnte liturgische Ordnung hier bestehen bleibt.

Eine Verlegung des neuen Gedenktags ist in der Notifikation nicht festgelegt. Eine abschließende Klärung des Umgangs der deutschen Bischöfe mit dem neuen Gedenktag des Generalkalenders ist noch nicht erfolgt. Ohne dem Ergebnis vorzugreifen, wird auf die Möglichkeit verwiesen, je nach pastoraler Situation an einem der Wochentage in der Woche nach Pfingsten eine Votivmesse zu Maria, der Mutter der Kirche, zu feiern, sofern der Tag nicht bereits durch einen gebotenen Gedenktag oder ein Gedenken höheren Ranges belegt ist.

Die Votivmesse zu Maria, der Mutter der Kirche findet sich im Messbuch (Band II, 2. Auflage), auf den Seiten 1141–1144 und im Messlektionar (Band VIII) auf den Seiten 486–488.

### **Fronleichnamsprozession – Texte**

In den nächsten Tagen ist die Textvorlage zur Fronleichnamsprozession 2018 zum Thema „Gott, mein Gott bist du, dich suche ich.“ im Internet unter [www.liturgie.bistum-wuerzburg.de](http://www.liturgie.bistum-wuerzburg.de) zum Herunterladen bereitgestellt. In gedruckter Form kann sie auch beim Liturgiereferat (Tel.: 0931 386-42000) angefordert werden.

## Finanzwesen

### **Kirchenverwaltungswahlen 2018 Wahltermin, Vorbereitung und Durchführung**

Auf der Grundlage der Art. 8 ff. der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS) sowie der §§ 1 ff. der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO) sind heuer **in allen Kirchengemeinden** unserer Diözese **Kirchenverwaltungswahlen abzuhalten**. Diese **verbindliche Vorgabe unseres Diözesanbischofs** gilt auch für Expositur-, Kuratie- und Filialkirchengemeinden, die eine eigene Kirche mit regelmäßigem Gottesdienst haben und Kirchgeld erheben (vgl. Art. 5 Abs. 3 Ziff. 2 GStVS).

Die **Kirchenverwaltungen** sind als Organe der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen weiterhin unverzichtbar. Sie bleiben verantwortlich für die rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten dieser ortskirchlichen Rechtsträger.

Wir bitten, alle Gläubigen unserer Kirchengemeinden über die Kirchenverwaltung und ihre Aufgaben geeignet aufzuklären, diese rechtzeitig über Wahltermin und Wahlvorgang zu unterrichten sowie alles sonst zur Durchführung der Wahl Erforderliche zu veranlassen. Der Aufgabenbereich der Kirchenverwaltung als Organ und gesetzlicher Vertreter der Kirchengemeinde sowie der Kirchenstiftung in den sogenannten „bona temporalia“, also zeitlichen Gütern oder Vermögensangelegenheiten, bestimmt sich nach Art. 11 KiStiftO und Art. 7 GStVS.

Um die **zeitliche Belastung von Pfarrern oder Verwaltungsleitern/-innen als stellvertretender Kirchenverwaltungsvorstand**, die Mitglieder mehrerer Wahlausschüsse sind, **zu minimieren**, sollten die **Wahlausschüsse** möglichst jeweils **am gleichen Ort und zur gleichen Zeit tagen**; der zuständige Pfarrer oder der/die Verwaltungsleiter/-in als stellvertretender Kirchenverwaltungsvorstand wäre im Übrigen nicht kraft Amtes jeweils Vorsitzende/-r, nachdem der Wahlausschuss diesen gemäß § 2 Abs. 4 GStVWO aus seiner Mitte wählt. Ferner kann der Pfarrer oder der/die Verwaltungsleiter/-in als stellvertretender Kirchenverwaltungsvorstand gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KiStiftO sich im Falle seiner/ihrer Verhinderung an

der Teilnahme bzw. bei der **Leitung einer Sitzung**, also auch und gerade des Wahlausschusses, durch ein von **ihm/ihr bestimmtes Kirchenverwaltungsmitglied vertreten** lassen.

Auf **Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes** kann das Bischöfliche Ordinariat bestimmen, dass in Kirchengemeinden **bis zu 2.000 Katholiken** lediglich **zwei Kirchenverwaltungsmitglieder** für die Dauer der Amtszeit zu wählen sind (Art. 6 Abs. 2 GStVS, Art. 10 Abs. 2 KiStiftO).

Sofern die aktuelle (EDV-)Liste des örtlichen Pfarramtes über die Wahlberechtigten **Übermittlungssperren** von Betroffenen erhält, sind diese insofern rechtlich **unbeachtlich**, als der Wahlausschuss in seiner Funktion als zuständiges – rechtlich unselbstständiges – Gremium der örtlichen Kirchengemeinde für eine ordnungsgemäße Wahl der Kirchenverwaltung gesetzlich zuständig ist. Er hat einerseits die Korrektheit der Wahlvorschläge gemäß § 3 Abs. 2 GStVVO sowie andererseits die Wahlberechtigung eines jeden Wählers nach § 6 Abs. 1 GStVVO pflichtgemäß zu überprüfen.

Die Durchführung der Wahl findet grundsätzlich als Urnenwahl statt mit der Möglichkeit einer Briefwahl (Art. 5 Abs. 4 GStVVO). Gemäß § 5 Abs. 5 GStVVO kann auf Antrag des Wahlausschusses mit schriftlicher Erlaubnis des Bischöflichen Ordinariates die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt werden (§ 7 Abs. 2 mit 5 GStVVO). Beschließt der Wahlausschuss die Durchführung der Wahl ausschließlich als Briefwahl, ist dieser Beschluss dem Bischöflichen Ordinariat, Justitiar Roland Huth auf dem Postweg oder auch als E-Mail anzuzeigen. Mit Eingang dieser Anzeige gilt die schriftliche Erlaubnis des Bischöflichen Ordinariates zur Durchführung der Wahl ausschließlich als Briefwahl erteilt.

Gemäß der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVVO) vom 1. Januar 2018 (WDBI 164 [2018] Nr. 8 vom 12.04.2018) sind für die Vorbereitung, Durchführung und Prüfung der Wahl für die Wahlperiode vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2024 nachfolgende Ablaufhinweise zu beachten.

Termin (Tag vor/nach dem Wahltag)	Ablauf	GStVWO
bis zum 24. September 2018	1. Als Wahltermin ist Sonntag, der 18. November 2018, bestimmt worden.	§ 1
in der Zeit vom 29. September 2018 bis zum 6. Oktober 2018	2. 8 Wochen vor dem Wahltermin, also spätestens am 24. September 2018, ist der Wahlausschuss zu bestimmen, der aus dem Pfarrer oder dem Inhaber einer Seelsorgestelle besteht und vier Mitgliedern, von denen zwei die Kirchenverwaltung – nicht zwingend aus ihrer Mitte – und zwei der Pfarrgemeinderat – nicht zwingend aus seiner Mitte – wählt. Bestehen mehrere Kirchenverwaltungen, so muss der Pfarrgemeinderat für jeden Wahlausschuss zwei Mitglieder wählen.	§ 2 Abs. 1
15. Oktober 2018	3. Der Wahlausschuss wählt einen Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer und gibt etwa 6 bis 7 Wochen vor dem Wahltag bekannt:  a) die Zusammensetzung des Wahlausschusses und  b) den Termin für die Kirchenverwaltungswahl.	§ 2 Abs. 4 § 3 Abs. 1
	Gleichzeitig sind die Wahlberechtigten aufzufordern, Wahlvorschläge bis zum 15. Oktober 2018 zu unterbreiten. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 5 Wahlberechtigten mit Familienname, Vorname, Alter und Anschrift unterzeichnet sein.	§ 3 Abs. 2

Termin (Tag vor/nach dem Wahltag)	Ablauf	GStVWO
spätestens am 20. Oktober 2018 Aushang bis einschließlich 11. November 2018	4. Vor Zusammenstellung der Wahlliste muss noch erledigt werden:	§ 4 Abs. 1
	a) die Einholung der Erklärung der Vorgeschlagenen, sich der Wahl zu stellen;	§ 4 Abs. 2
	b) ggf. die Ergänzung der Wahlliste durch den Wahlausschuss, falls nicht die erforderliche Kandidatenzahl, welche die Anzahl der zu wählenden Kirchenverwaltungsmitglieder wenigstens um 50 v.H. zu überschreiten hat, vorgeschlagen wurde;	§ 3 Abs. 3
	c) evtl. die Erstellung der Vorschlagsliste durch den Wahlausschuss, sofern kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde;	§ 3 Abs. 4
	d) die Überprüfung, ob die Vorgeschlagenen wählbar sind (18 Jahre, röm.-kath., Wohnung in der Pfarrei, kirchensteuerpflichtig, kein Ausschlussgrund). Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister dürfen zwar gleichzeitig auf der Wahlliste stehen; Mitglied der Kirchenverwaltung kann allerdings nur die/der von ihnen werden, welche/-r die höhere Stimmenzahl auf sich vereinigt (Art. 10 Abs. 1 Satz 2 GStVS).	
	5. Spätestens 4 Wochen (20. Oktober 2018) vor dem Wahltag hat der Vorsitzende des Wahlausschusses die vom Wahlausschuss zusammengestellte Wahlliste durch Aushang im Bereich der Kirche auf die Dauer	§ 4 Abs. 4

Termin (Tag vor/nach dem Wahltag)	Ablauf	GStVWO
21. Oktober 2018	<p>von 3 Wochen unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit innerhalb von 7 Tagen nach Beginn des Aushanges zu veröffentlichen.</p> <p>6. Am ersten Sonntag nach Veröffentlichung der Wahlliste ist im Rahmen der Gottesdienste auf die veröffentlichte Wahlliste hinzuweisen und dabei die Wahlordnung in ihren Grundzügen bekannt zu geben.</p>	§ 4 Abs. 6
16. November 2018	<p>7. Der Wahlausschuss legt den Wahlort und die Wahlzeit fest. Bis 16. November 2018 können schriftlich oder mündlich beim Pfarramt Briefwahlunterlagen beantragt werden.</p> <p>8. Wahl am 18. November 2018 (einschließlich vor und nach einer etwaigen Vorabendmesse am 17. d.M.).</p> <p>a) Sofern eine aktuelle (EDV-)Liste der Wahlberechtigten ausnahmsweise nicht zur Verfügung steht, geben die Wähler zur Überprüfung ihrer Wahlberechtigung auf einem Vordruck Name, Alter und Anschrift bekannt.</p> <p>b) Jeder Wähler hat so viele Stimmen, als Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind; er kann jedem Bewerber nur eine Stimme geben. Hierauf hat jeder Stimmzettel hinzuweisen, welcher zweckmäßigerweise vom Pfarramt mit den Namen der Kandidaten in der herkömmlich erforderlichen Anzahl vorgefertigt werden sollte.</p>	<p>§ 5 Abs. 1 § 7 Abs. 2</p> <p>§ 6 Abs. 1</p> <p>§ 6 Abs. 3</p>



Termin (Tag vor/nach dem Wahltag)	Ablauf	GStVWO
25. November 2018, spätestens am 2. Dezember 2018	c) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt. Die Gewählten sind schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche verbindlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.	§ 9 Abs. 3,4
1 Woche nach Bekanntgabe	9. Am ersten Sonntag, wenn alle Gewählten eine Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl abgegeben haben, spätestens jedoch am zweiten Sonntag nach dem Wahltag ist das Wahlergebnis durch Verkündigung und/oder Anschlag bekannt zu geben und nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach Vorliegen der Einspruchsentscheidung des Wahlausschusses dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.	§ 9 Abs. 4 § 9 Abs. 5
	10. Das Ergebnis der Wahl kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe durch Einspruch beim Pfarramt angefochten werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.	§ 10 Abs. 1

Das Bischöfliche Ordinariat stellt den Pfarrämtern der betreffenden Kirchengemeinden die erforderlichen Wahlunterlagen zur Verfügung. Diese können bis zum 31. Juli 2018 in der Bischöflichen Finanzkammer, Frau Gretsch, Domerschulstraße 2, 97070 Würzburg, Tel. 0931 386-76261; E-Mail: [heike.gretsch@bistum-wuerzburg.de](mailto:heike.gretsch@bistum-wuerzburg.de) bestellt werden. Ferner verweisen wir auf die Internetseite: [www.kirchenverwaltungswahl.de](http://www.kirchenverwaltungswahl.de).

Die durch die bayerischen Bischöfe am 15. November 2017 beschlossenen Änderungen der Ordnung für kirchliche Stiftungen sowie der Satzungen und Wahlordnungen für die gemeindlichen und gemeinschaftlichen

kirchlichen Steuerverbände sind im WDBI 164 (2018) Nr. 1 vom 22. Januar 2018 veröffentlicht. Der gesamte Text der geänderten Satzungen bzw. Ordnungen ist im WDBI 164 (2018) Nr. 5 vom 14. März 2018 veröffentlicht. Diese Texte können auch auf der Homepage des Bistums Würzburg (<https://www.bistum-wuerzburg.de/bistum/quellen-und-material/>) eingesehen werden.

Wie schon vor der letzten Wahl 2012 wird die Broschüre „Rechtsvorschriften für Mitglieder von Kirchenverwaltungen“ überarbeitet und neu herausgegeben werden. Sie wird den Text der Kirchenstiftungsordnung (KiStiftO), der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände (GStVS) und der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände (GStVWO) enthalten. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass neben dem Pfarrer auch jedes weltliche Mitglied der neu gewählten Kirchenverwaltung ein Exemplar dieser Broschüre mit seiner Verpflichtung (Art. 12 Abs. 4 KiStiftO) erhält.

Die Namen der neu gewählten Kirchenverwaltungsmitglieder, ihrer Ersatzleute, des bestellten Kirchenpflegers sowie der zwei in den Pfründeverwaltungsrat delegierten Mitglieder (Art. 35 Abs. 4 KiStiftO) sind dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

*Weitere Auskünfte erteilen:*

Frau Heike Gretsch, insbesondere bezüglich Wahlunterlagen, Pfarrbriefbeilagen, Pfarrbriefmänteln, Kandidaten-Flyer

Tel.: 0931 386-76261

E-Mail: [heike.gretsch@bistum-wuerzburg.de](mailto:heike.gretsch@bistum-wuerzburg.de)

Herr Justitiar Roland Huth, insbesondere Fragen rechtlicher Art

Tel.: 0931 386-73050

E-Mail: [roland.huth@bistum-wuerzburg.de](mailto:roland.huth@bistum-wuerzburg.de)

Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sollten schriftlich gestellt werden.

## Personalwesen

### Personalmeldungen

#### **Der Diözesanadministrator hat entpflichtet:**

Herrn Domkapitular em. Msgr. Hans **H e r d e r i c h** von der Aufgabe als Bischöflicher Beauftragter für die ausländischen Priester im Dienst der Diözese Würzburg in der Hauptabteilung VI: Personalwesen mit Wirkung vom 30. April 2018.

#### **Der Diözesanadministrator hat ernannt:**

Herrn Dr. Florian **J u d m a n n**, bis 1. Juli 2018 Pfarrer von Oberbach und Wildflecken sowie Kuratus von Riedenberg, zum Pfarradministrator der Pfarreien Aschaffenburg Herz Jesu und St. Pius mit Wirkung vom 1. September 2018. Damit ist er Leiter der Pfarreiengemeinschaft Zum Guten Hirten in Aschaffenburg.

#### **Bestätigt wurde:**

Die Wahl von Herrn Jürgen **H e r b e r i c h**, Pastoralreferent in der Freistellungsphase der Altersteilzeit, als Geistlicher Beirat von Pax Christi in der Diözese Würzburg zum 3. März 2018.

#### **Ernannt wurden:**

Herr Pfarrer Johannes **H o f m a n n** zum Präses der Kolpingsfamilie Volkach mit Wirkung vom 19. April 2018;

Herr Pfarrer Dariusz **K o w a l s k i** zum Präses der Kolpingsfamilie Großheubach mit Wirkung vom 19. April 2018.

#### **Angewiesen wurden:**

Herr Andreas **H a n e l**, bisher Pfarrvikar in der Pfarreiengemeinschaft Giebelstadt – Bütthard, als hauptamtlicher Religionslehrer am Maria-Ward-Gymnasium und an der Maria-Ward-Realschule Aschaffenburg mit Wirkung vom 1. September 2018;

Herr Pater Markus R e i s OSA weiterhin als Pfarradministrator der Pfarreiengemeinschaft im Lauertal, Poppenlauer mit Wirkung vom 1. April 2018.

**Beauftragt wurde:**

Herr Pfarrvikar Dr. Simon S c h r o t t für die laufende Amtsperiode bis zum 30. Juni 2020 zum Dienst als Beauftragter für Liturgie und Kirchenmusik für das Dekanat Schweinfurt-Süd.

**Offene Stellen zum 1. September 2018 oder später für  
Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen und Diakone im Hauptberuf**

<b>Dekanat/ Region</b>	<b>Pfarrrei/Pfarreiengemeinschaft/Einrichtung</b>	<b>Stellenumfang</b>	<b>Geplanter Dienort</b>	<b>Dienstvorgesetzter</b>
Aschaffenburg-Ost	Pfarrreiengemeinschaft St. Vitus im Vorspessart, Rottenberg	39 Std.	Rottenberg	Pfarradministrator Andreas Reuter
Bad Kissingen	Pfarrreiengemeinschaft Heiliges Kreuz, Bad Bocklet zum 1. Januar 2019	39 Std.	Bad Bocklet	Pfarrer Michael Kubatko
Bad Neustadt	Ehe- und Familienseelsorge	30 Std.	Bad Neustadt	Leiterin der Ehe- und Familienpastoral, Lucia Lang-Rachor
Haßberge	Dekanatsehe- und -familienseelsorge	15 Std.	Haßfurt	Dekan Stefan Gessner
Haßberge	Pfarrreiengemeinschaft St. Christophorus im Baunach-, Itz- und Lautergrund, Baunach und Pfarrreiengemeinschaft St. Kilian und Weggefährten, Pfarrweisach	39 Std.	Baunach	Dekan Stefan Gessner
Karlstadt	Pfarrreiengemeinschaft Pagus Sinna – Mittlerer Sinngrund, Burgsinn	19,5 Std.	Burgsinn	Pfarrer Dr. Edward Zarosa
Obernburg	Pfarrreiengemeinschaft Maria im Grund, Leidersbach	24 Std.	Leidersbach	Pfarrer Martin Wissel
Ochsenfurt	Pfarrreiengemeinschaft Giebelstadt – Bütthard	19,5 Std.	Giebelstadt	Pfarrer Georg Hartmann
Würzburg links des Mains	Pfarrreiengemeinschaft Kreuz Christi, Eisingen	19,5 Std.	Eisingen	Pfarrer Dr. Jerzy-Andrzej Jelonek

<b>Dekanat/ Region</b>	<b>Pfarrei/Pfarreien- gemeinschaft/Einrichtung</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>Geplanter Dienstort</b>	<b>Dienstvorgesetzter</b>
Würzburg	Gefängnisseelsorge in den Justizvollzugsanstalten Würzburg und Schweinfurt	19,5 Std.	Würzburg	Pastoralreferentin Doris Schäfer
Würzburg	Seelsorge im Blindeninstitut Würzburg	19,5 Std.	Würzburg	Bereichsleiterin Christine Endres

In dieser Liste sind nur Stellen berücksichtigt, die nicht in den Ausschreibungen im WDBI 163 (2017) Nr. 22 vom 15.12.2017 und im WDBI 164 (2018) Nr. 6 vom 15.03.2018 ausgeschrieben wurden; unabhängig davon, ob diese Stellen inzwischen besetzt oder weiterhin frei sind. Die Bewerbungen sind bis zum 4. Juni 2018 an die Hauptabteilung VI, Pastorales Personal, des Bischöflichen Ordinariates zu richten.

Eine Liste der offenen Stellen ist immer aktuell im Mitarbeiterinformationssystem (MIT) / „Gruppe für Hauptamtliche / Personal / Stellenangebote / Pastoral“ zu finden.

Zusätzliche Informationen sind über die Diözesanreferenten (Gemeindereferentin Roswitha Schuhmann, Pastoralreferent Johannes Reuter, Diakon Johannes Fleck) zu erhalten.

Würzburg, 16. Mai 2018

Bischöfliches Ordinariat  
Thomas Keßler  
Ständiger Vertreter  
des Diözesanadministrators

ENDE DES AMTLICHEN TEILS



---

Erscheint vierzehntägig mit Anlagen und Beilagen.  
Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat Würzburg  
Druck: Hausdruckerei des Bischöflichen Ordinariates  
Bezugspreis: 10,00 € jährlich